

INFORMATIONSBLATT **zur Wiederaufnahmeförderung**

Ziel

Mit dem Programm sollen spartenübergreifend Wiederaufnahmeprozesse (Proben und Aufführungen) gefördert werden. Ziel ist es, die bestehenden und erfolgreichen Produktionen Berliner Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen/Ensembles einem größeren Publikum zugänglich zu machen und die Entwicklung der Produktionen bzw. Künstler/innen damit nachhaltiger zu fördern.

Zielgruppe

Das Förderprogramm richtet sich an professionelle Berliner Künstlerinnen und Künstler sowie freie Berliner Gruppen. Auch Institutionen, die insbesondere für und mit der Freien Szene Berlins arbeiten, sind antragsberechtigt.

Zweck der Förderung

Die Wiederaufnahmeförderung steht allen Kunstsparten zur Verfügung. Gefördert werden Wiederaufnahmeprozesse (Proben und Aufführungen) von Einzel- und Gruppenprojekten. Wiederaufnahmen im Bereich Sprechtheater, Kinder- und Jugendtheater, Puppen- und Figurentheater, Performance und Tanz müssen in der Regel mindestens 4 Aufführungen/Auftritte in Berlin umfassen. Wiederaufnahmen im Bereich Musik und Musiktheater müssen in der Regel mindestens 2 Aufführungen/Auftritte in Berlin anstreben.

Die Wiederaufnahmeförderung kann für Projekte gewährt werden, die im 2. Halbjahr 2019 begonnen und beendet werden. Für Wiederaufnahmen, die im 1. Halbjahr 2020 realisiert werden, wird es eine gesonderte Antragsfrist zum 15. August 2019 geben.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der/die Antragsteller/in muss mindestens eine Produktion erarbeitet haben, die erfolgreich **in Berlin** aufgeführt worden ist. Nur im Bereich Musik kann die Ausgangsproduktion außerhalb Berlins stattgefunden haben.

Im Bereich Sprechtheater, Kinder- und Jugendtheater, Puppen- und Figurentheater, Performance und Tanz muss die Ausgangsproduktion in der Regel mindestens 4 Mal in Berlin gezeigt worden sein.

Mit den Maßnahmen zur Wiederaufnahme darf noch nicht begonnen worden sein. Nicht berücksichtigt werden Projekte, die für die geplante Wiederaufnahme bereits Mittel aus einem anderen Förderprogramm des Landes Berlin bzw. des Hauptstadtkulturfonds erhalten werden.

Umfang der Förderung

Für das Jahr 2019 stehen grundsätzlich Mittel in Höhe von 460.000 € zur Verfügung. Da bereits für Wiederaufnahmen, die im 1. Halbjahr 2019 realisiert werden, Mittel in Höhe von 269.941 € vergeben wurden, stehen tatsächlich noch Gelder in Höhe von 190.059 € zur Verfügung. Die zulässige Antragshöhe beträgt max. 30.000 € pro Projekt.

Vergabeverfahren:

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Empfehlung einer unabhängigen Jury. Der Jury gehören an:

- Frau Dr. Leah Muir (Komponistin und künstlerische Leiterin des Ensembles Ilinx – Studio für Neue Musik an der UdK Berlin)
- Frau Prof. Dr. Sandra Umathum (Theaterwissenschaftlerin und Dramaturgin)
- Herr Tim Sandweg (künstlerischer Leiter der Schaubude Berlin)

Die Anträge werden von der Jury nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Künstlerische Qualität
- Nachgewiesene Notwendigkeit für die Wiederaufnahme bzw. nachgewiesener Erfolg (Auslastungszahlen bei der Erstproduktion, öffentliche Resonanz u.ä.)
- Entwicklungsmöglichkeiten der Künstler/innen bzw. Gruppen
- Plausibilität in der Umsetzung der Wiederaufnahme (z.B. angemessene Probenzeit)
- Anzahl der geplanten Aufführungen
- Prognose: Zahl der zahlenden Zuschauer.
- Ergänzung des Kulturangebotes der Stadt

Die Entscheidungen werden voraussichtlich spätestens im Frühjahr 2019 getroffen. Über das Ergebnis der Jurysitzung werden alle Bewerberinnen/Bewerber schriftlich oder per E-Mail informiert. Die Namen der geförderten Künstlerinnen und Künstler sowie Gruppen und Einrichtungen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Ausschluss:

Mitglieder der Jury sowie Mitarbeiter/innen und deren Angehörige der Senatsverwaltung für Kultur und Europa sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Unbedingt bei der Antragstellung zu beachten:

- Informationen zu der Ausgangsproduktion sowie eine Begründung für die Notwendigkeit der Wiederaufnahme sind dem Antrag **zwingend** beizufügen.
- Ebenfalls **zwingend** ist eine **aussagekräftige Dokumentation** über die beantragte Wiederaufnahme (z.B. Videos, Vimeo o.ä.). **Bitte reichen Sie neben Kritiken über die Ausgangsproduktion auch einen Komplettmitschnitt und nicht nur einen Kurz-Trailer ein!**
- Bitte geben Sie **unbedingt** – sofern bekannt - die Zuschauerzahlen/Auslastung an, die Sie in Ihrer Ausgangsproduktion erreicht haben.

Der Antrag muss in deutscher Sprache erfolgen. Die Antragstellung ist nur elektronisch möglich unter:

<https://fms.verwalt-berlin.de/egokuef/>

Wenn Sie diesen Antrag elektronisch gestellt haben, erhalten Sie automatisch eine Eingangsbestätigung.

Bei berechtigtem Interesse ist es möglich, eine Antragstellung nur auf Papier einzureichen. Das Antragsformular wird auf Anfrage übermittelt.

In diesem Fall sind die nachfolgend genannten Unterlagen und das vollständig ausgefüllte Antragsformular in einfacher Ausfertigung unterschrieben in Papierform einzureichen.

Eventuelle Änderungen der Wiederaufnahme gegenüber der ursprünglichen Produktion (z.B. bei den teilnehmenden Künstler/innen) sind in der Projektbeschreibung übersichtlich darzustellen:

	Erstproduktion	Wiederaufnahme
Kostümbildner/in	Peter Mustermann	Petra Musterfrau
Cellist/in

und gegebenfalls zu begründen.

Abgabe-/Bewerbungsfristen

Die Bewerbungsfrist endet am 15. Februar 2019 um 18.00 Uhr.
 Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 18.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Nach 18.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich. Wir empfehlen, die **Antragstellung** unbedingt **rechtzeitig** zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten.

Bitte stellen Sie auch sicher, dass Sie eine **stabile Netzverbindung mit ausreichender Geschwindigkeit und Kapazität** für die Übertragung großer Datenmengen nutzen. Weitere Hinweise zur elektronischen Anstellung finden Sie in unsere FAQs:

<http://www.berlin.de/sen/kultur/foerderung/antragscenter/artikel.85073.php>

Die Fristen für Wiederaufnahmen in anderen Senatsförderprogrammen (z.B. Wiederaufnahmeförderung der Darstellenden Kunst oder des Hauptstadtkulturfonds) bleiben bestehen.

Anlagen

Diese Anlagen werden erwartet:

1.	Projektbeschreibung Beschreibung der erfolgreichen Erstaufführung und ihrer Aufnahme beim Publikum und Kritik sowie eine Begründung für die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme (z.B. Erfolg der Produktion etc.). (max. 5 MB und nicht mehr als 10 DIN-A 4-Seiten) <i>Dateiname für die Onlinebewerbung: WA_Name Antragsteller_2019</i>	Pflicht
2.	Dokumentations-/Informationsmaterial zur Wiederaufnahme (max. 11 MB, doc-, docx-, pdf-Datei) <i>Dateiname für die Onlinebewerbung: DOKU_Projekt-Name_2019</i>	Pflicht
3.	Finanzierungsplan (max. 500 kB, doc-, docx-, pdf-Datei) <i>Dateiname für die Onlinebewerbung: F_Name Antragsteller_2019</i>	Pflicht
4.	Bestätigung der Institution/Spielstättenachweis (max. 3 MB, doc-, docx-, pdf-Datei) <i>Dateiname für die Onlinebewerbung: Ort_Name Antragsteller_2019</i>	Pflicht
5.	Ggf. weiteres Dokumentations-/Informationsmaterial zur Wiederaufnahme oder Informationen zu den am Projekt beteiligten Künstlern und Künstlerinnen und/oder Projektverantwortlichen (max. 5 MB, doc-, docx-, pdf-Datei) DOKU_Name Antragsteller_2019 Falls Sie Anlagen zu früheren Arbeiten einreichen: Bitte konzentrieren Sie sich auf Arbeiten aus den letzten drei Jahren. <i>Dateiname für die Onlinebewerbung: DOKU_Name Antragsteller_2019</i> Sollte aus berechtigtem Grund das Hochladen der Datei nicht möglich sein, bitten wir Sie, eine leere Datei hochzuladen, damit Sie das Antragsformular absenden können. Die entsprechende Anlage kann dann per E-Mail, Post oder persönlich eingereicht werden.	Option

Kontakte / weitere Informationen:

für alle Kunstsparten: Mareike Ligges

Tel.: (030) 90 228 711

E-Mail: Mareike.Ligges@kultur.berlin.de

für Projekte der Ersten Musik oder Chorprojekte:

Tel.: (030) 90 228 713

E-Mail: Brigitta.Razlag@kultur.berlin.de

Hinweise für die Online-Bewerbungen

- Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und sich vorzubereiten. Nach ca. einer Stunde läuft die Sitzung ab. Angefangene, aber nicht beendete Anträge werden nicht in das System übernommen. Bei eventuell auftretenden Fragen rufen Sie bitte die im Info-Blatt angegebene Telefon-Nr. an oder teilen das Problem per E-Mail / am besten mit Screenshot mit.

- Bitte lesen Sie bei eventuellen Problemen auch die FAQ des Online-Formulars.

Sonstige Hinweise

Der LAFT Berlin e.V. hat zusammen mit dem Tanzbüro Berlin Empfehlungen hinsichtlich der Honoraruntergrenze für Projektanträge in den Darstellenden Künsten sowohl bei öffentlichen wie auch privaten Förderern auf Landes- und Bundesebene abgegeben. Diese sollte 2.300,00 € Brutto (mit KSK), 2.660,00 € Brutto (ohne KSK), pro Monat bei Vollbeschäftigung betragen. Weitere Informationen finden Sie unter: www.laft-berlin.de. Wir bitten Sie, diese Empfehlungen vom LAFT Berlin e.V. zu berücksichtigen und dementsprechend im detaillierten Finanzierungsplan, die eingesetzten Personalkosten nach dem jeweiligen Produktionszeitraum aufzuschlüsseln.

„Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014 vergeben.“

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Einzelbeihilfen gewährt.“

Widerruf oder Rücknahme der Bewilligung

Die Bewilligung der Förderungsmittel wird zurück genommen und der / die geförderte Bewerber/in zur Rückzahlung der Förderungsbeträge verpflichtet, wenn er/sie die Förderung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat, es sei denn, dass er / sie den Grund dafür nicht zu vertreten hat.

Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der/die geförderte Bewerber/in nicht mehr in der Lage ist, seine / ihre als förderungswürdig erachteten Arbeiten zu beginnen bzw. fortzusetzen. In diesem Fall sind die nach Eintritt des Widerrufgrundes erhaltenen Förderungsbeträge zurück zu erstatten. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits verwendet worden ist.